

## ARTIKEL 80

(1) Der Vorsitzende des Ministerrates wird vom Vorsitzenden des Staatsrates der Volkskammer vorgeschlagen und von ihr mit der Bildung des Ministerrates beauftragt.

(2) Der Vorsitzende und die Mitglieder des Ministerrates werden nach der Neuwahl der Volkskammer von ihr auf die Dauer von 4 Jahren gewählt.

(3) Der Vorsitzende und die Mitglieder des Ministerrates werden vom Vorsitzenden des Staatsrates auf die Verfassung vereidigt.

(4) Der Ministerrat besteht aus dem Vorsitzenden, den Stellvertretern des Vorsitzenden und den Ministern. Er wird vom Vorsitzenden des Ministerrates geleitet.

(5) Der Ministerrat bildet aus seiner Mitte das Präsidium des Ministerrates. Es wird vom Vorsitzenden des Ministerrates geleitet.

(6) Jeder Minister leitet verantwortlich das ihm übertragene Aufgabengebiet.

Für die Tätigkeit des Ministerrates tragen alle seine Mitglieder die Verantwortung.

(7) Der Ministerrat ist der Volkskammer verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

(8) Nach Ablauf der Wahlperiode der Volkskammer setzt der Ministerrat seine Tätigkeit bis zur Wahl des neuen Ministerrates durch die Volkskammer fort.

Artikel 80 bestimmt die Grundsätze für die Bildung und die innere Struktur des Ministerrates sowie für die Verantwortung seiner Mitglieder.

1. *In den Absätzen 1 bis 3 ist die Bildung des Ministerrates sowie die Vereidigung des Vorsitzenden und der Mitglieder des Ministerrates geregelt.* Entsprechend den Festlegungen im Absatz 1 schlägt der Vorsitzende des Staatsrates der Volkskammer den Vorsitzenden des Ministerrates vor. Dieser Vorschlag wird der Volkskammer nach ihrer Neuwahl auf ihrer konstituierenden Sitzung unter-